

MB V Anlage und Pflege von Praxisanbauversuchen (PAV)

1. Für Vorhaben in FFH-Gebieten, in Naturschutzgebieten, in geschützten Biotopen, Wasserschutzgebieten und Mooreinzugsgebieten ist die Baumartenwahl auf die heimischen Baumarten auszurichten. Das geförderte Projekt darf dem jeweiligen Schutzziel nicht entgegenstehen.
2. Eine Karte mit Darstellung der Vorhabengrenzen und dem Pflanz-/Saatplan (Verjüngungsplan) dient der Nachvollziehbarkeit der Verjüngungsplanung und -abrechnung sowie der Durchführung des Vorhabens bzw. von Folgemaßnahmen (Kultur- und Jungbestandspflege, Nachbesserung, Ergänzung). Der Verjüngungsplan hat hinreichend die Lage der jeweiligen Baumart bzw. Verjüngungsart zu beschreiben. Insbesondere bei anteiliger oder kleinflächiger Verjüngung soll der Ort der Verjüngungsformationen erkennbar sein.
Die Karte ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die Vorhabengrenzen sind für den gesamten Zweckbindungszeitraum vor Ort in geeigneter Weise zu kennzeichnen.
3. Die Pflanzung/Saat ist fachgerecht außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen. Der Zeitraum beginnt in der Regel frühestens Mitte Oktober und endet in der Regel Ende April. Bei der Pflanzung ist insbesondere auf die Witterung zu achten. Bei Frost, hohen Temperaturen in Verbindung mit geringer Luftfeuchte und starkem Wind sollte nicht gepflanzt werden. Es wird auf die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und die gute fachliche Praxis verwiesen. Informationen zur Pflanzung können bei der hoheitlich zuständigen Forstdienststelle eingeholt werden.
4. Die Förderung der PAV erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die in der Anlage 2 (Ortsbezeichnung) des Zuwendungsbescheides genannten begünstigten Waldflächen innerhalb von **12 Jahren** (nach dem zuletzt geförderten Pflanz-/Saatvorhaben, Zweckbindungsfrist) nicht dem Zuwendungszweck entsprechend ordnungsgemäß verwendet bzw. behandelt werden. Dazu zählt neben regelmäßiger Kontrolle und Durchführung nötiger Pflegearbeiten auch die für die eingebrachte Baumart nötige Lichtsteuerung im Oberstand.
5. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht förderfähig.
6. Vor Beantragung einer Förderung etwaiger Folgemaßnahmen (Kulturpflege, Jungbestandspflege, Nachbesserung und Ergänzung) ist der Verwendungsnachweis für das Verjüngungsvorhaben (Bezugsantrag) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Eine Ausnahme kann hier die Kulturpflege als Folgemaßnahme auf der beantragten Verjüngungsfläche sein, wenn sie mit demselben Antrag beantragt wurde.
7. Soweit ein Zaunbau gefördert wird, ist dieser hinsichtlich der vorkommenden Wildarten wildsicher zu bauen und in seiner Wirkung zu erhalten. Der Schutz vor Wild muss zweckentsprechend sein.

Der Schutz der Kultur oder Naturverjüngung (NV) vor Wild hat nach Art des vorkommenden Wildbestandes in erforderlicher und forstfachlicher Art zu erfolgen.

Folgende Zaunhöhen gelten als üblich:

- . rehwild-/damwild-/hasensicher: – 1,60 m
- . rotwild-/muffel-/hasensicher: – 2,00 m

Ein hasensicherer Zaun ist im bodennahen Bereich (die unteren 50 cm) des Zaunes für Hasen durchschlupfdicht zu errichten und zu halten.

Ab einer zusammenhängenden Zaunfläche von fünf Hektar ist i. d. R. ein Zwischenzaun zu ziehen.

Der Zaun ist nach Zweckerfüllung wieder abzubauen. Die Markierung der Außengrenzen ist für die Dauer der Zweckbindung zu gewährleisten (z. B. Eckpfähle belassen).

Die angelegte Verjüngung ist vor Wildschäden (Verbiss, Fegen, Ausgraben o. ä.) zu schützen. Sollte der Zuwendungszweck durch Wildschäden nicht erreicht werden, kann die Bewilligungsbehörde die Zuwendung widerrufen oder Auflagen zum Schutz, insbesondere zur Errichtung von Wildschutzzäunen, erlassen.

8. Nachbesserungen/Ergänzungen der Kultur infolge von Wildschäden sind nicht förderfähig.